



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 2. Juli	Nr. 18
------	-----------------------------------	--------

Tag	INHALT	Seite
15.6.2026	Gesetz zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 19	598
17.6.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Bauzuständigkeitsverordnung Ändert VO vom 5. Februar 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 14 - 2	643
19.6.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Apotheken- und Arzneimittelzuständigkeitslandesverordnung Ändert LVO vom 6. Juni 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 28	644
19.6.2026	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2026/2027 und das Sommersemester 2027 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 7	645

Gesetz zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 15. Juni 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe** **(Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern –** **JStVollzG M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 20

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel und Aufgabe des Vollzugs
- § 3 Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung
- § 5 Leitlinien der Erziehung und Förderung
- § 6 Soziale Hilfe und Wiedergutmachung

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Diagnoseverfahren, Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs
- § 9 Vollzugs- und Eingliederungsplanung
- § 10 Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Abschnitt 3

Unterbringung, Verlegung

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten
- § 13 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 14 Wohngruppenvollzug
- § 15 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 16 Geschlossener und offener Vollzug
- § 17 Verlegung und Überstellung

Abschnitt 4

Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie

- § 18 Sozialtherapie
- § 19 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie

Abschnitt 5

Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

- § 20 Beschäftigung
- § 21 Arbeitstherapeutische Maßnahmen
- § 22 Arbeitstraining

- § 23 Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen
- § 24 Arbeit
- § 25 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 26 Freistellung von der Beschäftigung

Abschnitt 6

Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete

- § 27 Grundsatz
- § 28 Recht auf Besuch
- § 29 Untersagung der Besuche
- § 30 Durchführung der Besuche
- § 31 Überwachung der Gespräche
- § 32 Telefongespräche
- § 33 Recht auf Schriftwechsel
- § 34 Untersagung des Schriftwechsels
- § 35 Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- § 36 Überwachung des Schriftwechsels
- § 37 Anhalten von Schreiben
- § 38 Andere Formen der Telekommunikation
- § 39 Pakete

Abschnitt 7

Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

- § 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels
- § 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen
- § 42 Weisungen für Lockerungen
- § 43 Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung, Ausantwortung

Abschnitt 8

Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und nachgehende Betreuung

- § 44 Vorbereitung der Eingliederung
- § 45 Entlassung
- § 46 Nachgehende Betreuung
- § 47 Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Abschnitt 9

Grundversorgung und Freizeit

- § 48 Einbringen von Gegenständen
- § 49 Gewahrsam von Gegenständen
- § 50 Ausstattung des Hafttraums
- § 51 Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen
- § 52 Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände
- § 53 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik
- § 54 Kleidung
- § 55 Verpflegung und Einkauf
- § 56 Freizeit

Abschnitt 10**Vergütung, Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kosten**

- § 57 Vergütung, Verordnungsermächtigung
- § 58 Zwecke der Vergütung
- § 59 Ausfallentschädigung
- § 60 Eigengeld
- § 61 Taschengeld
- § 62 Konten, Bargeld
- § 63 Hausgeld
- § 64 Zweckgebundene Einzahlungen
- § 65 Resozialisierungsgeld
- § 66 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Abschnitt 11**Gesundheitsfürsorge**

- § 67 Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 68 Durchführung der medizinischen Leistungen, Forde-
rungsübergang
- § 69 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 70 Gesundheitsschutz und Hygiene
- § 71 Krankenbehandlung während Lockerungen
- § 72 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheits-
fürsorge
- § 73 Benachrichtigungspflicht

Abschnitt 12**Religionsausübung**

- § 74 Seelsorge
- § 75 Religiöse Veranstaltungen
- § 76 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 13**Sicherheit und Ordnung**

- § 77 Grundsatz
- § 78 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 79 Absuchung, Durchsuchung
- § 80 Sichere Unterbringung
- § 81 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 82 Festnahmerecht
- § 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfah-
ren
- § 85 Ärztliche Überwachung
- § 86 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 14**Unmittelbarer Zwang**

- § 87 Begriffsbestimmungen

- § 88 Allgemeine Voraussetzungen
- § 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 90 Androhung
- § 91 Schusswaffengebrauch

Abschnitt 15**Disziplinarmaßnahmen**

- § 92 Erzieherische Maßnahmen
- § 93 Disziplinarmaßnahmen
- § 94 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Be-
währung
- § 95 Disziplinarbefugnis
- § 96 Verfahren

Abschnitt 16**Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde**

- § 97 Aufhebung von Maßnahmen
- § 98 Beschwerderecht

Abschnitt 17**Kriminologische Forschung**

- § 99 Evaluation, kriminologische Forschung

Abschnitt 18**Aufbau und Organisation der Anstalten**

- § 100 Jugendstrafvollzugsanstalten
- § 101 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Über-
belegung
- § 102 Anstaltsleitung
- § 103 Personal
- § 104 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 105 Medizinische Versorgung
- § 106 Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen
- § 107 Hausordnung

Abschnitt 19**Aufsicht, Beirat**

- § 108 Aufsichtsbehörde
- § 109 Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften
- § 110 Beirat, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 20**Einschränkung von Grundrechten**

- § 111 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe und den Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099, 2112) geändert worden ist.

§ 2

Ziel und Aufgabe des Vollzugs

Der Vollzug dient dem Ziel, die Jugendstrafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er hat die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

§ 3

Erziehungsauftrag, Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Jugendstrafgefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Jugendstrafgefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten.

(4) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Jugendstrafgefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen.

(5) Der Bezug der Jugendstrafgefangenen zum gesellschaftlichen Leben ist zu wahren und zu fördern. Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen. Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen. Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden. Den Jugendstrafgefangenen soll sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit gewährt werden.

(6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.

§ 4

Stellung der Jugendstrafgefangenen, Mitwirkung

(1) Die Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen ist zu achten. Ihre Selbstständigkeit im Vollzugsalltag ist soweit wie möglich zu erhalten und zu fördern.

(2) Die Jugendstrafgefangenen werden an der Gestaltung des Vollzugsalltags beteiligt. Vollzugliche Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(4) Die Jugendstrafgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

§ 5

Leitlinien der Erziehung und Förderung

(1) Erziehung und Förderung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels.

(2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Erziehungs- und Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen eingegangen werden.

(3) Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

§ 6

Soziale Hilfe und Wiedergutmachung

(1) Die Jugendstrafgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere Schulden zu regulieren.

(2) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs zu berücksichtigen. Die Jugendstrafgefangenen sind dabei zu unterstützen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutmachen.

Abschnitt 2

Aufnahme, Diagnose, Vollzugs- und Eingliederungsplanung

§ 7

Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Jugendstrafgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen wird ein Exemplar der Hausordnung zur Verfügung gestellt. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Jugendstrafgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein.

(3) Die Jugendstrafgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

(5) Die Jugendstrafgefangenen werden dabei unterstützt, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8

Diagnoseverfahren, Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an. Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen.

(2) Der Erziehungs- und Förderbedarf der Jugendstrafgefangenen wird in dem Diagnoseverfahren ermittelt. Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Jugendhilfe im Strafverfahren, der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle einzubeziehen.

(3) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Jugendstrafgefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(4) Bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu 1 Jahr kann das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist.

(5) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert.

§ 9

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Jugendstrafgefangenen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer und des festgestellten Erziehungs- und Förderbedarfs die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Jugendstrafgefangenen sind zu berücksichtigen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten 8 Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter 1 Jahr auf 4 Wochen.

(3) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(4) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig alle 4 Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von über 3 Jahren verlängert sich der Überprüfungs- und Fortschreibungszeitraum auf 6 Monate. Die Entwicklung der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstaltsleitung eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der künftig zuständigen Bewährungshelferin in den letzten 12 Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen sind dem künftig zuständigen Bewährungshelfer oder der zukünftig zuständigen Bewährungshelferin zu übersenden.

(8) Abschriften des Vollzugs- und Eingliederungsplans und seiner Fortschreibungen werden den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Sie werden der Vollstreckungsleitung und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

§ 10

Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere psychologische Intervention und Psychotherapie,
8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,

9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining,
12. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten,
19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
20. Ausgleich von Tatfolgen einschließlich Täter-Opfer-Ausgleich,
21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 bis 13, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, sind als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Spätestens 1 Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Übergangseinrichtung,
2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit und der Jugendhilfe im Strafverfahren,

5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregung von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in weiterführende Betreuung und
9. nachgehender Betreuung durch Vollzugsbedienstete.

Abschnitt 3 Unterbringung, Verlegung

§ 11 Trennungsgrundsätze

(1) Jugendstrafgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.

(2) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Jugendstrafgefangenen, abgewichen werden.

(3) Nach Jugendstrafrecht verurteilte Gefangene werden getrennt von Gefangenen anderer Haftarten untergebracht.

(4) Von den Trennungsgrundsätzen nach den Absätzen 1 und 3 darf zum Zwecke der medizinischen Behandlung und zur Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Beschäftigung, abgewichen werden.

§ 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Die Jugendstrafgefangenen im geschlossenen Vollzug werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Jugendstrafgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 13 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Jugendstrafgefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendstrafgefangene zu befürchten ist,
2. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,

3. wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist oder
4. während des Diagnoseverfahrens, jedoch nicht länger als 8 Wochen.

§ 14

Wohngruppenvollzug

(1) Der Wohngruppenvollzug dient der Einübung sozialverträglichen Zusammenlebens, insbesondere von Toleranz sowie der Übernahme von Verantwortung für sich und andere. Er ermöglicht den dort untergebrachten Jugendstrafgefangenen, ihren Vollzugsalltag weitgehend selbstständig zu regeln.

(2) Eine Wohngruppe wird in einem baulich abgegrenzten Bereich mit bis zu 15 Jugendstrafgefangenen eingerichtet, zu dem neben den Hafträumen weitere Räume und Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung gehören. Sie wird in der Regel von fest zugeordneten Bediensteten betreut.

§ 15

Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Jugendstrafgefangenen noch nicht 3 Jahre alt, kann es mit Zustimmung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 16

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Jugendstrafgefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht. Abteilungen des offenen Vollzugs sehen keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor.

(2) Die Jugendstrafgefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Genügen die Jugendstrafgefangenen den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht mehr, werden sie wieder im geschlossenen Vollzug untergebracht.

§ 17

Verlegung und Überstellung

(1) Die Jugendstrafgefangenen können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird oder wenn Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe dies erfordern.

(2) Die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleitung und das Jugendamt werden von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Jugendstrafgefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde (§ 108) kann sich Entscheidungen über Verlegungen und Überstellungen vorbehalten.

Abschnitt 4

Sozialtherapie, psychologische Intervention und Psychotherapie

§ 18

Sozialtherapie

(1) Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Jugendstrafgefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich insbesondere psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Jugendstrafgefangenen außerhalb des Vollzugs können in die Behandlung einbezogen werden.

(2) Jugendstrafgefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind.

(3) Andere Jugendstrafgefangene können in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Erreichung des Vollzugsziels angezeigt ist.

(4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Strafvollzugs erwarten lässt.

(5) Die Unterbringung wird beendet, wenn das Ziel der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Jugendstrafgefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

§ 19

Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie

Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung psychologisch wissenschaftlich fundierter Methoden der Gesprächsführung mit einer Person oder mehreren Personen durchgeführt.

Abschnitt 5
Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen,
Arbeitstraining, schulische und berufliche
Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit

§ 20
Beschäftigung

(1) Die Jugendstrafgefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen sind die Jugendstrafgefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Es gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Die Beschäftigung der Jugendstrafgefangenen umfasst

1. arbeitstherapeutische Maßnahmen (§ 21),
2. Arbeitstraining (§ 22),
3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen (§ 23),
4. Arbeit (§ 24) und
5. ein freies Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung (§ 25).

§ 21
Arbeitstherapeutische Maßnahmen

Arbeitstherapeutische Maßnahmen dienen dazu, dass die Jugendstrafgefangenen Eigenschaften wie Selbstvertrauen, Durchhaltevermögen und Konzentrationsfähigkeit einüben, um sie stufenweise an die Grundanforderungen des Arbeitslebens heranzuführen.

§ 22
Arbeitstraining

Arbeitstraining dient dazu, Jugendstrafgefangenen, die nicht in der Lage sind, einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Arbeit nachzugehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die eine Eingliederung in das leistungsorientierte Arbeitsleben fördern. Die in der Anstalt dafür vorzuhaltenden Maßnahmen sind danach auszurichten, dass sie den Jugendstrafgefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen vermitteln.

§ 23
Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen

(1) Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung im Vollzug (schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) haben das Ziel, den Jugendstrafgefangenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Eingliederung und zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln sowie vorhandene Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. Sie werden in der Regel als Vollzeitmaßnahme durchgeführt. Bei der Festlegung von Inhalten, Methoden und Organisationsformen der Bildungsangebote werden die Besonderheiten der jeweiligen Zielgruppe berücksichtigt.

(2) Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf auszurichten, den Jugendstrafgefangenen für den Arbeitsmarkt relevante Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Geeigneten Jugendstrafgefangenen soll die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt.

(4) Bei der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ist darauf zu achten, dass die Jugendstrafgefangenen Qualifizierungsmaßnahmen während ihrer Haftzeit abschließen oder danach fortsetzen können. Können Maßnahmen während der Haftzeit nicht abgeschlossen werden, trägt die Anstalt in Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen dafür Sorge, dass die begonnene Qualifizierungsmaßnahme nach der Haft fortgesetzt werden kann.

(5) Nachweise über schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 24
Arbeit

Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendstrafgefangenen zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Haftalltag zu strukturieren, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.

§ 25
Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Jugendstrafgefangenen, die zum Freigang (§ 40 Absatz 1 Nummer 4) zugelassen sind, soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder der Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn die Beschäftigungsstelle geeignet ist und überwiegende Gründe des Vollzugs nicht entgegenstehen. Die Vorschrift für Lockerungen nach § 42 gilt entsprechend.

(2) Das Entgelt ist der Anstalt zur Gutschrift für die Jugendstrafgefangenen zu überweisen.

§ 26
Freistellung von der Beschäftigung

(1) Wurden die Jugendstrafgefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 40 Absatz 1 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Beschäftigungszeit fällt. Gleiches gilt für einen Langzeitausgang nach § 41 Absatz 1, soweit er nicht wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung näher Angehöriger erteilt worden ist.

(3) Die Jugendstrafgefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre Vergütung weiter.

(4) Urlaubsregelungen freier Beschäftigungsverhältnisse bleiben unberührt.

Abschnitt 6**Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere Formen der Telekommunikation und Pakete****§ 27****Grundsatz**

Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.

§ 28**Recht auf Besuch**

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens 4 Stunden im Monat. Kontakte der Jugendstrafgefangenen zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Jugendstrafgefangenen zu berücksichtigen.

(2) Besuche von Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders unterstützt.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder Eingliederung der Jugendstrafgefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Jugendstrafgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Jugendstrafgefangenen geboten erscheint und die Jugendstrafgefangenen hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen oder Notaren in einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

(6) Die Anstaltsleitung kann den Jugendstrafgefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Video-besuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

§ 29**Untersagung der Besuche**

Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Jugendstrafgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern,

3. Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder

4. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch die Begegnung mit den Jugendstrafgefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

§ 30**Durchführung der Besuche**

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen oder Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucherinnen oder Besucher und die Jugendstrafgefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden.

(3) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern und Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Jugendstrafgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abubrechen. Besuche dürfen auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen ausgeht.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen oder Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren zur Erledigung einer die Jugendstrafgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden. § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bleibt unberührt.

(6) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall oder allgemein die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 31**Überwachung der Gespräche**

(1) Gespräche dürfen im Einzelfall akustisch überwacht werden, soweit es wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Überwachung kann durchgeführt werden, wenn die Besucherinnen oder Besucher und die Jugendstrafgefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden.

(2) Gespräche mit Verteidigerinnen oder Verteidigern werden nicht überwacht.

§ 32**Telefongespräche**

(1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Eine beabsichtigte Überwachung teilt die Anstalt den Jugendstrafgefangenen rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs und den Gesprächspersonen der Jugendstrafgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mit.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierenden Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Anstaltsleitung kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 33**Recht auf Schriftwechsel**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 34**Untersagung des Schriftwechsels**

Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Jugendstrafgefangenen hat oder die Erreichung des Vollzugsziels behindert,
3. Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind oder
4. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der Straftat waren, durch den Schriftwechsel mit den Jugendstrafgefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

§ 35**Sichtkontrolle, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert und unverzüglich weitergeleitet.

(3) Die Jugendstrafgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Jugendstrafgefangene durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Jugendstrafgefangenen verwahrt.

§ 36**Überwachung des Schriftwechsels**

(1) Der Schriftwechsel darf nur überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Jugendstrafgefangenen mit Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Jugendstrafgefangenen sich im offenen Vollzug befinden oder wenn ihnen Lockerungen nach § 40 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung zur Aufhebung von Maßnahmen nach § 97 ermächtigt, nicht vorliegt. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs erst im Anschluss an den Vollzug der Freiheitsstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Jugendstrafgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen, die konsularische Vertretung ihres Heimatlandes und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für den Schriftverkehr mit den Bürgerbeauftragten der Länder und den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Jugendstrafgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 37 Anhalten von Schreiben

- (1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten, wenn
1. die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
 2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten,
 4. sie die Eingliederung anderer Jugendstrafgefangener gefährden können oder
 5. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.
- (2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen auf das Absenden bestehen.
- (3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Jugendstrafgefangenen mitgeteilt. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin oder den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen nicht angezeigt ist, verwahrt.
- (4) Schreiben, deren Überwachung ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 38 Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Jugendstrafgefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

§ 39 Pakete

- (1) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu empfangen. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt. Die Anstalt kann Anzahl, Gewicht und Größe von Sendungen und einzelnen Gegenständen festsetzen. Über § 48 Absatz 1 Satz 2 hinaus kann sie Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.
- (2) Die Anstalt kann die Annahme von Paketen, deren Einbringung nicht gestattet ist oder die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, ablehnen oder solche Pakete an die Absenderin oder den Absender zurücksenden.
- (3) Pakete sind in Gegenwart der Jugendstrafgefangenen, an die sie adressiert sind, zu öffnen und zu durchsuchen. Mit nicht zugelassenen oder ausgeschlossenen Gegenständen ist gemäß § 51

Absatz 3 zu verfahren. Sie können auch auf Kosten der Jugendstrafgefangenen zurückgesandt werden.

- (4) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung unerlässlich ist.

(5) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Der Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung überprüft werden.

(6) Die Kosten des Paketversandes tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 7 Lockerungen und sonstige Aufenthalte außerhalb der Anstalt

§ 40 Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels

- (1) Aufenthalte außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Lockerungen) können den Jugendstrafgefangenen zur Erreichung des Vollzugsziels gewährt werden, insbesondere
1. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang),
 2. das Verlassen der Anstalt für bis zu 24 Stunden ohne Begleitung (unbegleiteter Ausgang),
 3. das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage (Langzeitausgang) und
 4. die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt (Freigang).
- (2) Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Strafvollzug nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbraucht werden.
- (3) Durch Lockerungen wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 41 Lockerungen aus sonstigen Gründen

- (1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Jugendstrafgefangenen sowie der Tod oder eine lebensgefährliche Erkrankung naher Angehöriger der Jugendstrafgefangenen.
- (2) § 40 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 42 Weisungen für Lockerungen

Für Lockerungen sind die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Bei der Ausgestaltung der Lockerungen ist nach Möglichkeit den Belangen des Opfers Rechnung zu tragen.

§ 43**Ausführung, Außenbeschäftigung, Vorführung,
Ausantwortung**

(1) Den Jugendstrafgefangenen kann das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht gestattet werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist (Ausführung). Die Jugendstrafgefangenen können auch gegen ihren Willen ausgeführt werden. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Jugendstrafgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden, soweit dies die Behandlung oder die Eingliederung nicht behindert.

(2) Den Jugendstrafgefangenen kann gestattet werden, außerhalb der Anstalt einer regelmäßigen Beschäftigung unter ständiger Aufsicht oder unter Aufsicht in unregelmäßigen Abständen (Außenbeschäftigung) nachzugehen. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts werden Jugendstrafgefangene vorgeführt, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(4) Jugendstrafgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll-, Ausländer- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt 8**Vorbereitung der Eingliederung, Entlassung und
nachgehende Betreuung****§ 44****Vorbereitung der Eingliederung**

(1) Die Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung sind auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Die Jugendstrafgefangenen sind bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in weiterführende Betreuung.

(2) Die Anstalt arbeitet frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Jugendstrafgefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit ist 1 Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Jugendstrafgefangenen zu beteiligen, die nach der Entlassung voraussichtlich der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstellt werden. Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden unterrichtet.

(3) Den Jugendstrafgefangenen können Aufenthalte in Einrichtungen außerhalb des Vollzugs (Übergangseinrichtungen) gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich ist. Haben sich die Jugendstrafgefangenen mindestens 6 Monate im Vollzug befunden, kann ihnen nach Anhörung der Vollstreckungsleitung auch ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu 6 Monaten gewährt werden, wenn dies zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlich ist. § 40 Absatz 2 und 4 sowie § 42 gelten entsprechend.

(4) In einem Zeitraum von 6 Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung sind den Jugendstrafgefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung zwingend erforderlichen Lockerungen zu gewähren, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Jugendstrafgefangenen sich dem Strafvollzug entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

§ 45**Entlassung**

(1) Die Jugendstrafgefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, entlassen werden.

(2) Sofern fürsorgerechtliche Gründe nicht entgegenstehen, können die Jugendstrafgefangenen entlassen werden, wenn das Strafende

1. auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten fällt, an dem diesem Tag vorhergehenden Werktag, oder

2. in die Zeit vom 8. Dezember bis zum 6. Januar fällt, an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag, sofern sie sich zum Entlassungszeitpunkt mindestens 3 Monate ununterbrochen im Vollzug befinden.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu 2 Tage vorverlegt werden, wenn die Jugendstrafgefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(4) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen kann eine Entlassungsbefreiung in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 46**Nachgehende Betreuung**

Mit Zustimmung der Anstaltsleitung können Bedienstete an der nachgehenden Betreuung Entlassener mit deren Einverständnis mitwirken, wenn ansonsten die Eingliederung gefährdet wäre. Die nachgehende Betreuung kann auch außerhalb der Anstalt erfolgen. In der Regel ist sie auf die ersten 6 Monate nach der Entlassung beschränkt.

§ 47**Verbleib oder Aufnahme auf freiwilliger Grundlage**

(1) Sofern es die Belegungssituation zulässt, können die Jugendstrafgefangenen auf Antrag ausnahmsweise vorübergehend in der Anstalt verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn deren Eingliederung gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Unterbringung erfolgt auf vertraglicher Basis.

(2) Gegen die in der Anstalt gemäß Absatz 1 untergebrachten Entlassenen dürfen Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Bei Störung des Anstaltsbetriebes durch die Entlassenen oder aus vollzugsorganisatorischen Gründen kann die Unterbringung jederzeit beendet werden.

Abschnitt 9**Grundversorgung und Freizeit****§ 48****Einbringen von Gegenständen**

(1) Gegenstände dürfen durch oder für die Jugendstrafgefangenen nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden. Die Anstalt kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeig-

net sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

(2) Das Einbringen von Nahrungs- und Genussmitteln im geschlossenen Vollzug ist nicht gestattet. Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 49

Gewahrsam von Gegenständen

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben.

(2) Ohne Zustimmung dürfen sie Gegenstände von geringem Wert an andere Jugendstrafgefangene weitergeben und von anderen Gefangenen annehmen. Die Anstalt kann Abgabe und Annahme dieser Gegenstände und den Gewahrsam daran von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 50

Ausstattung des Haftraums

Die Jugendstrafgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraums behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels gefährden, sind auszuschließen oder aus dem Haftraum zu entfernen.

§ 51

Aufbewahrung und Vernichtung von Gegenständen

(1) Gegenstände, die die Jugendstrafgefangenen nicht im Haftraum aufbewahren dürfen oder wollen, werden von der Anstalt aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Gegenstände, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, zu versenden. Die Kostenregelung des § 39 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Werden Gegenstände, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Jugendstrafgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so darf die Anstalt diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen außerhalb der Anstalt verwahren, verwerten oder vernichten. Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gelten die Bestimmungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 52

Zeitungen und Zeitschriften, religiöse Schriften und Gegenstände

(1) Die Jugendstrafgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und

Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben können den Jugendstrafgefangenen vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(2) Die Jugendstrafgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen den Jugendstrafgefangenen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

§ 53

Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten und wenn sie die Übersichtlichkeit des Haftraums nicht behindern oder in anderer Weise die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nicht gefährden. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Jugendstrafgefangenen veranlasst. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. § 38 bleibt unberührt.

(3) Die Jugendstrafgefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haftraummediensystem verwiesen werden. Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb von Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie von anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.

(4) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Jugendstrafgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 54

Kleidung

(1) Die Jugendstrafgefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Jugendstrafgefangenen auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu sorgen.

§ 55

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung haben den Anforderungen an eine gesunde Ernährung zu entsprechen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendstrafgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleitung. Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel können nur vom Haus- und Taschengeld, an-

dere Gegenstände in angemessenem Umfang auch vom Eigengeld eingekauft werden.

(3) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Jugendstrafgefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie die Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern oder Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 56 Freizeit

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit hat die Anstalt insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung und Bildungsangebote vorzuhalten. Dies gilt auch an Wochenenden und Feiertagen. Die Anstalt stellt eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung.

(2) Dem Sport kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels besondere Bedeutung zu. Er kann neben der sinnvollen Freizeitgestaltung auch zur Diagnostik und gezielten Behandlung eingesetzt werden. Den Jugendstrafgefangenen soll eine sportliche Betätigung von mindestens 2 Stunden wöchentlich ermöglicht werden.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

Abschnitt 10 Vergütung, Gelder der Jugendstrafgefangenen und Kosten

§ 57 Vergütung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeits-therapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 10 Absatz 1 Nummer 11,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 12 oder
3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 13.

(2) Jugendstrafgefangene, die während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 oder Maßnahmen, die Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind, teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Beschäftigung freigestellt werden, erhalten ihre Vergütung fort.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünftel der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Jugendstrafgefangenen gestuft. Sie beträgt

1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.

(5) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Jugendstrafgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.

(7) Die Höhe der Vergütung ist den Jugendstrafgefangenen in Textform bekannt zu geben.

(8) Die Jugendstrafgefangenen, die an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 23 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

(9) Unabhängig von einer Freistellung von der Beschäftigung nach § 26 Absatz 1 erhalten Jugendstrafgefangene für jeweils 1 Monat zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung nach § 20 Absatz 2 eine Freistellung von 1 Werktag. Durch Zeiten, in denen Jugendstrafgefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Zeiträume von weniger als 1 Monat bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Jugendstrafgefangenen nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 Satz 4 ist ausgeschlossen,

1. bei Jugendstrafgefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies von der Vollstreckungsleitung angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Jugendstrafgefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 2 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder

5. wenn die Jugendstrafgefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Jugendstrafgefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsentschädigung zusätzlich einen Tagessatz nach Absatz 3 Satz 2 für jeden nicht anrechenbaren Freistellungs-tag. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Jugendstrafgefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Jugend- oder Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 60) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 58

Zwecke der Vergütung

Die Vergütung nach § 57 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Jugendstrafgefangenen insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

§ 59

Ausfallentschädigung

Soweit die Jugendstrafgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer nach § 57 Absatz 1 zu vergütenden Tätigkeit gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 61 Absatz 3 gezahlt werden. § 61 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 60

Eigengeld

(1) Das Eigengeld besteht aus den Beträgen, die die Jugendstrafgefangenen bei Strafantritt in die Anstalt mitbringen und die sie während der Haftzeit erhalten, und den Teilen der Vergütung, die nicht als Hausgeld, Resozialisierungsgeld oder Haftkostenbeitrag in Anspruch genommen werden.

(2) Die Jugendstrafgefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 53 Absatz 2, § 63, § 64 und § 65 bleiben unberührt.

§ 61

Taschengeld

(1) Bedürftigen Jugendstrafgefangenen wird auf Antrag Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Jugendstrafgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 63) und Eigengeld (§ 60) ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes voraussichtlich nicht zur Verfügung steht. Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit nach Satz 2 bleiben zweckgebundene Einzahlungen nach § 64 unberücksichtigt.

(2) Jugendstrafgefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung

steht, weil sie innerhalb der letzten 3 Monate eine ihnen angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Beschäftigung verschuldet verloren haben.

(3) Das Taschengeld beträgt 12 Prozent der Eckvergütung (§ 57 Absatz 3). Es wird zu Beginn des Monats im Voraus gewährt. Gehen den Jugendstrafgefangenen im Laufe des Monats Gelder zu, wird zum Ausgleich ein Betrag bis zur Höhe des gewährten Taschengeldes einbehalten.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Taschengeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben.

§ 62

Konten, Bargeld

(1) Gelder der Jugendstrafgefangenen werden auf Eigengeld-, Hausgeld- und Resozialisierungsgeldkonten in der Anstalt geführt.

(2) Der Besitz von Bargeld in der Anstalt ist den Jugendstrafgefangenen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung.

§ 63

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus 35 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung gebildet.

(2) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, wird daraus ein angemessenes monatliches Hausgeld festgesetzt.

(3) Für Jugendstrafgefangene, die über Eigengeld (§ 60) verfügen und keine hinreichende Vergütung nach diesem Gesetz erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Jugendstrafgefangenen dürfen über das Hausgeld im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 64

Zweckgebundene Einzahlungen

Für Maßnahmen der Eingliederung, insbesondere Kosten der Gesundheitsfürsorge und der Aus- und Fortbildung, und für Maßnahmen der Pflege sozialer Beziehungen, insbesondere Telefonkosten und Fahrtkosten anlässlich Lockerungen, kann zweckgebunden Geld eingezahlt werden. Das Geld darf nur für diese Zwecke verwendet werden. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

§ 65

Resozialisierungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Jugendstrafgefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung (§ 25 Absatz 1) nachgehen, ist einmalig ein Resozialisierungsgeld zu bilden.

(2) Bis zum Erreichen des Maximalbetrages nach Absatz 4 werden hierfür monatlich 25 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung angespart.

(3) Für Jugendstrafgefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, ist stattdessen eine angemessene monatliche Sparrate festzusetzen.

(4) Die angemessene Höhe des Resozialisierungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht überschreiten. Nach Erreichen der Höchstgrenze fällt der monatliche Sparanteil der Vergütung dem Eigengeld (§ 60) zu. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Das Resozialisierungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung und der Erleichterung der Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen. Es kann für Zwecke der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die Jugendstrafgefangenen können bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Etwaige Guthaben zum Zeitpunkt der Entlassung sind an den Jugendstrafgefangenen auszuzahlen. § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen kann das Resozialisierungsgeld bei der Entlassung in die Freiheit den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden, sofern dadurch die Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.

§ 66

Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

(1) Die Anstalt erhebt von Jugendstrafgefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen, für diese Zeit einen Haftkostenbeitrag. Von Jugendstrafgefangenen, die sich selbst beschäftigen, kann der Haftkostenbeitrag monatlich im Voraus ganz oder teilweise gefordert werden. Vergütungen nach diesem Gesetz bleiben unberücksichtigt. Den Jugendstrafgefangenen muss täglich der Mindesttagessatz gemäß § 57 Absatz 3 Satz 2 verbleiben. Von der Geltendmachung des Anspruchs auf den Haftkostenbeitrag ist abzusehen, soweit die Wiedereingliederung der Jugendstrafgefangenen hierdurch gefährdet würde.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend.

(3) Die Jugendstrafgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

Abschnitt 11 Gesundheitsfürsorge

§ 67

Art und Umfang der medizinischen Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des all-

gemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Anspruch umfasst auch Vorsorgeleistungen und die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln, soweit diese mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

(2) An den Kosten für Leistungen nach Absatz 1 können die Jugendstrafgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter. Für Leistungen, die über Absatz 1 hinausgehen, können den Jugendstrafgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(3) Erhalten Jugendstrafgefangene Leistungen nach Absatz 1 infolge einer schuldhaften Selbstverletzung oder Selbstschädigung, sind sie in angemessenem Umfang an den Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterbleibt, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels, insbesondere die Eingliederung der Jugendstrafgefangenen, gefährdet würde.

§ 68

Durchführung der medizinischen Leistungen, Forderungsübergang

(1) Medizinische Diagnostik, Behandlung und Versorgung kranker und hilfsbedürftiger Jugendstrafgefangener erfolgen in der Anstalt, erforderlichenfalls in einer hierfür besser geeigneten Anstalt, einem Vollzugs Krankenhaus oder außerhalb des Vollzugs. § 17 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

(2) Wird die Strafvollstreckung während einer Behandlung von Jugendstrafgefangenen unterbrochen oder beendet, so hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Unterbrechung oder Beendigung der Strafvollstreckung angefallen sind.

(3) Gesetzliche Schadensersatzansprüche, die Jugendstrafgefangenen gegen Dritte infolge einer Körperverletzung zustehen, gehen insoweit auf das Land über, als den Jugendstrafgefangenen Leistungen nach § 67 Absatz 1 zu gewähren sind. Von der Geltendmachung der Ansprüche kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden, insbesondere, wenn hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels gefährdet würde.

§ 69

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Jugendstrafgefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen, durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Jugendstrafgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 70

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendstrafgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung. Die Jugendstrafgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen. Sie können an den Kosten für Hygienemaßnahmen angemessen beteiligt werden.

(2) Den Jugendstrafgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 71

Krankenbehandlung während Lockerungen

(1) Während Lockerungen haben die Jugendstrafgefangenen einen Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für sie zuständigen Anstalt. § 41 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange die Jugendstrafgefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 72

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte der Personensorgeberechtigten zwangsweise gegen den natürlichen Willen der Jugendstrafgefangenen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zulässig, soweit die Jugendstrafgefangenen krankheitsbedingt die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln können und die Maßnahmen erforderlich sind, zur Abwendung

1. einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen oder
2. einer von ihnen infolge ihrer Krankheit ausgehenden gegenwärtigen Lebensgefahr oder erheblichen Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen.

(2) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren geeignet und erforderlich sind,
2. mildere Mittel keinen Erfolg versprechen,
3. der zu erwartende Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt,
4. Art und Dauer der Maßnahmen auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden,
5. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eine Patientenverfügung im Sinne des § 1827 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahmen gerichtet sind, nicht vorliegt,
6. vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt ernsthaft versucht wurde, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung der Jugendstrafgefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erhalten,
7. die Jugendstrafgefangenen durch eine Ärztin oder einen Arzt über Notwendigkeit, Art, Umfang, Dauer, Erfolgsaussichten und Risiken der beabsichtigten Maßnahme in einer ihrer Auffassungsgabe und ihrem Gesundheitszustand angemessenen Weise aufgeklärt wurden und

8. den Jugendstrafgefangenen nach Scheitern der Gespräche nach Nummer 6 die Beantragung der gerichtlichen Zustimmung zur Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 nebst der Möglichkeit der Durchführung dieser Maßnahme angekündigt worden ist.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen mit Zustimmung der Anstaltsleitung nur auf Anordnung und unter der Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden. Die Anordnung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des gemäß § 93 des Jugendgerichtsgesetzes zuständigen Amtsgerichts. Das Recht zur Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit dem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist, bleibt unberührt. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei werden festgehalten:

1. die Gründe für die Anordnung,
2. ihr Zwangscharakter,
3. die Art und Weise ihrer Durchführung,
4. die ärztliche Überwachung der Wirksamkeit,
5. die Einzelheiten der ärztlichen Zustimmungsbemühungen und Aufklärung nach Absatz 2 Nummer 6 und 7 sowie der Ankündigung nach Absatz 2 Nummer 8 sowie
6. sonstige im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen bedeutsame Erklärungen der Jugendstrafgefangenen, insbesondere auch mit freiem Willen erklärte Zustimmungen gemäß Absatz 2 Nummer 6.

(4) Bei Gefahr im Verzug findet Absatz 2 Nummer 6 bis 8 keine Anwendung. Die Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 dürfen ohne vorherige Zustimmung der Anstaltsleitung und des zuständigen Gerichts umgesetzt werden. Die Zustimmungen der Anstaltsleitung und des Gerichts sind unverzüglich nachträglich einzuholen.

(5) Eine zwangsweise körperliche Untersuchung der Jugendstrafgefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist über Absatz 1 hinaus zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Sie bedarf einer ärztlichen Anordnung und ist unter ärztlicher Leitung durchzuführen.

§ 73

Benachrichtigungspflicht

Erkranken Jugendstrafgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen, insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch der Jugendstrafgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll entsprochen werden.

Abschnitt 12 Religionsausübung

§ 74

Seelsorge

Den Jugendstrafgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger in Verbindung zu treten.

§ 75**Religiöse Veranstaltungen**

(1) Die Jugendstrafgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jugendstrafgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 76**Weltanschauungsgemeinschaften**

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten § 52 Absatz 2, § 74 und § 75 entsprechend.

Abschnitt 13**Sicherheit und Ordnung****§ 77****Grundsatz**

(1) Sicherheit und Ordnung der Anstalt bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Anstalt ein gewaltfreies Klima herrscht.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendstrafgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendstrafgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 78**Allgemeine Verhaltenspflichten**

(1) Die Jugendstrafgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Jugendstrafgefangenen sollen zu eigenverantwortlicher Streitbeilegung befähigt werden.

(2) Die Jugendstrafgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Jugendstrafgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendstrafgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 79**Absuchung, Durchsuchung**

(1) Die Jugendstrafgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Hafträume

dürfen Jugendstrafgefangene nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Jugendstrafgefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Jugendstrafgefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 3 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Jugendstrafgefangene, deren amtlicher Personenstandeintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum, andere Jugendstrafgefangene dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Jugendstrafgefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 80**Sichere Unterbringung**

Jugendstrafgefangene können in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, insbesondere, wenn in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung oder Befreiung gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Jugendstrafgefangenen eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellen. Die Unterrichtspflichten und Vorbehaltsrechte gemäß § 17 Absatz 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 81**Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch**

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind vorbehaltlich der Zustimmung der Personensorgeberechtigten Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Jugendstrafgefangenen dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(2) Wird verbotener Suchtmittelgebrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Jugendstrafgefangenen auferlegt werden.

§ 82**Festnahmerecht**

Jugendstrafgefangene, die entweichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden. Führt die Verfolgung oder die von der Anstalt veranlasste Fahndung nicht alsbald zur Wiederergriffung, so sind die weiteren Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zu überlassen.

§ 83**Besondere Sicherungsmaßnahmen**

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Jugendstrafgefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Jugendstrafgefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Jugendstrafgefangenen (Absonderung),
4. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. Fesselung und die Fixierung.

(3) Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Jugendstrafgefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen oder anderer Menschen zu besorgen ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Jugendstrafgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Jugendstrafgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

(8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Jugendstrafgefangenen auch bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.

§ 84**Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren**

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 1 ordnet die Anstaltsleitung besondere Sicherungsmaßnahmen an; dies gilt auch für kurz-

fristige Fixierungen, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreiten. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Jugendstrafgefangenen ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Absatz 1 eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung im Sinne von § 83 Absatz 7, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf grundsätzlich der vorherigen Anordnung durch das gemäß § 93 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Amtsgericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Eine richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn der Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes für die Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine zeitnahe Wiederholung zu erwarten ist. Sofern nicht die in Satz 3 benannten Ausnahmen vorliegen, ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachträglich einzuholen. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 wird den Jugendstrafgefangenen mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Bei einer Fixierung nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 2 haben die Anstalten darüber hinaus die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren.

(5) Im Übrigen haben die Anstalten bei allen Fixierungen den Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Jugendstrafgefangenen auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem für die Überprüfung vollzoglicher Maßnahmen zuständigen Gericht überprüfen zu lassen; auch dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Anstalten haben besondere Sicherungsmaßnahmen in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen; dies gilt insbesondere bei Fixierungen.

(7) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 83 Absatz 2 Nummer 3, 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 3 Tage aufrechterhalten werden. Absonderung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum an mehr als 30 Tagen innerhalb von 12 Monaten bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(8) Während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sowie während einer Fixierung sind die Jugendstrafgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Jugendstrafgefangenen fixiert oder sind sie während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum in einer anderen Art gefesselt, sind sie durch Bediens-

tete ständig und in unmittelbarem Sicht- und Sprechkontakt zu beobachten. Für diese Aufgaben dürfen bei einer Fixierung nur Bedienstete eingesetzt werden, die in diese Aufgaben eingewiesen worden sind.

§ 85 Ärztliche Überwachung

(1) Sind die Jugendstrafgefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt, werden sie alsbald und in der Folge möglichst täglich durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgesucht. Während einer Fixierung ist eine Ärztin oder ein Arzt unverzüglich herbeizuziehen. Satz 1 gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.

(2) Solange die Jugendstrafgefangenen länger als 24 Stunden abgesondert sind, ist die Ärztin oder der Arzt regelmäßig zu hören.

§ 86 Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Jugendstrafgefangenen können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Jugendstrafgefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den monatlichen Taschengeldsatz nach § 61 Absatz 3 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der Forderung nach Absatz 1 ist abzusehen, soweit hierdurch die Erreichung des Vollzugsziels oder die Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 14 Unmittelbarer Zwang

§ 87 Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind Hieb- und Schusswaffen.

(5) Es dürfen nur dienstlich zugelassene Hilfsmittel und Waffen verwendet werden.

§ 88 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Soweit es zur Durchführung rechtmäßiger Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich ist, dürfen Bedienstete gegen Jugendstrafgefangene unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 89 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die Einzelne und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 90 Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Straftat zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 91 Schusswaffengebrauch

(1) Innerhalb der Anstalt ist der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Gefangenentransporten und nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten gebraucht werden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Der Gebrauch gegen Personen ist nur mit dem Ziel, diese angriffs- und fluchtunfähig zu machen, und nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Die Pflicht zur Androhung entfällt, wenn der Schusswaffengebrauch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Jugendstrafgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzugreifen.

Satz 1 Nummer 2 und 3 findet auf minderjährige Jugendstrafgefangene keine Anwendung.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Jugendstrafgefangene gewaltsam zu befreien.

Abschnitt 15 Disziplinarmaßnahmen

§ 92 Erzieherische Maßnahmen

(1) Verstöße der Jugendstrafgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Jugendstrafgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Erteilung von Weisungen und Auflagen,
2. Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und
3. Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zur Dauer von 1 Woche.

(2) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

(3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

§ 93 Disziplinarmaßnahmen

(1) Soweit andere Formen der Konfliktregelung oder eine Verwarnung nicht ausreichen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Jugendstrafgefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
3. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
5. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses

Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu 2 Monaten,
3. Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu 2 Monaten,
4. Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu 2 Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß § 55 bis zu 2 Monaten,
6. Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts um bis zu 20 Prozent für bis zu 2 Monaten,
7. Entzug der zugewiesenen Beschäftigung bis zu 2 Wochen und
8. Arrest bis zu 10 Tagen.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 94 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu 6 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Jugendstrafgefangenen die ihr zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Für die Dauer des Arrests werden die betroffenen Jugendstrafgefangenen getrennt von anderen Jugendstrafgefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Jugendstrafgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem Arrest vollstreckt wird,

sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 95 Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Jugendstrafgefangenen in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 94 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 96 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Jugendstrafgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden, und sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten, in der insbesondere auch die Einlassung der Jugendstrafgefangenen vermerkt wird.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllen die Jugendstrafgefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Jugendstrafgefangenen erhalten Gelegenheit, sich dieser gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Jugendstrafgefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(5) Die Entscheidung über die Anordnung der Disziplinarmaßnahme wird den Jugendstrafgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Jugendstrafgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Jugendstrafgefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 16 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde

§ 97 Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den folgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen erheblich überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um insbesondere die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

§ 98 Beschwerderecht

(1) Die Jugendstrafgefangenen erhalten Gelegenheit, sich in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden.

(2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Jugendstrafgefangenen sich mit den sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt 17 Kriminologische Forschung

§ 99 Evaluation, kriminologische Forschung

(1) Behandlungsprogramme für die Jugendstrafgefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst,

durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden.

Abschnitt 18 **Aufbau und Organisation der Anstalten**

§ 100 **Jugendstrafvollzugsanstalten**

(1) Die Jugendstrafe wird in Jugendstrafvollzugsanstalten oder Teilanstalten (Anstalt) vollzogen.

(2) Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt werden an Zielsetzung und Aufgabe des Vollzugs nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie den besonderen Bedürfnissen der Jugendstrafgefangenen ausgerichtet.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für sozialtherapeutische Maßnahmen, schulische und berufliche Qualifizierung, Arbeitstraining und Arbeitstherapie sowie für Arbeit vorzusehen. Entsprechendes gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

(4) Haft- und Funktionsräume sind zweckentsprechend auszustatten.

(5) Unterhalten private Unternehmen Betriebe in Anstalten, kann die technische und fachliche Leitung ihrem Personal übertragen werden.

§ 101 **Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung**

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Jugendstrafgefangenen gewährleistet ist. § 100 Absatz 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Jugendstrafgefangenen als zugelassen belegt werden. Ausnahmen sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 102 **Anstaltsleitung**

(1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die hauptamtliche Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt übertragen werden.

§ 103 **Personal**

(1) Für die Betreuung von Jugendstrafgefangenen ist besonders qualifiziertes Personal vorzusehen und eine fachübergreifende Zusammenarbeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich, sind externe Fachkräfte einzubeziehen.

(2) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, dessen Aufgaben zu erfüllen.

§ 104 **Seelsorgerinnen und Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen oder Seelsorger werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch die jeweilige Religionsgemeinschaft im Haupt- oder Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen hinzuziehen.

§ 105 **Medizinische Versorgung**

(1) Die medizinische Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, besitzen. Solange diese nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 106 **Interessenvertretung der Jugendstrafgefangenen**

Den Jugendstrafgefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 107 **Hausordnung**

Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt 19 **Aufsicht, Beirat**

§ 108 **Aufsichtsbehörde**

Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten (Aufsichtsbehörde).

§ 109 **Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften**

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 110**Beirat, Verordnungsermächtigung**

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein. Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren der Bestellung des Beirats, seine Amtsdauer und die wesentlichen Punkte seiner Tätigkeit sowie die Anzahl und Entschädigung seiner Mitglieder zu regeln.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Eingliederung der Jugendstrafgefangenen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Jugendstrafgefangenen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendstrafgefangenen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Jugendstrafgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind außerhalb ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle ihrer Natur nach vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Namen und Persönlichkeit der Jugendstrafgefangenen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 20**Einschränkung von Grundrechten****§ 111****Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 2**Änderung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹**

Das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1283), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“.

- b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 5**Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit“.**

- c) Vor der Angabe zu § 19 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Beschäftigung“.

- d) Die Angabe zu § 22 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 22 Arbeit“.

- e) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Freistellung von der Beschäftigung“.

- f) Die Angabe zu § 55 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 55 Vergütung, Verordnungsermächtigung“.

- g) Nach der Angabe zu § 55 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 55a Zwecke der Vergütung
§ 55b Ausfallentschädigung“.

- h) Nach der Angabe zu § 60 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Resozialisierungsgeld“.

- i) Nach der Angabe zu § 80 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 80a Ersatz von Aufwendungen“.

- j) Die Angabe zu § 103 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 103 Beirat, Verordnungsermächtigung“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“

- b) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und se-

¹ Ändert VO vom Gesetz vom 7. Mai 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 10

xuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

3. Nach § 6 Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Im weiteren Aufnahmeverfahren sind die zur angemessenen Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte zur Person und zum Lebensumfeld der Gefangenen festzustellen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ist ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, findet ein Diagnoseverfahren nicht statt. § 6 Absatz 5 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Gefangene mit Freiheitsstrafen von über 4 Jahren gilt ein Überprüfungs- und Fortschreibungszeitraum von bis zu 12 Monaten.“

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 1 Nummer 11 und 12 wird durch die folgenden Nummern 11 und 12 ersetzt:

„11. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining,

12. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,“.

7. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10 Trennungsgrundsätze

(1) Gefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.

(2) Strafgefangene werden getrennt von nach Jugendstrafrecht verurteilten Gefangenen untergebracht.

(3) Von den Trennungsgrundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 darf zum Zwecke der medizinischen Behandlung und zur Ermöglichung der Teilnahme an gemeinsamen Maßnahmen, insbesondere zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie zur Beschäftigung, abgewichen werden.

(4) Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung gemäß Absatz 1 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der

Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 18 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Psychologische Intervention und Psychotherapie im Vollzug“ durch die Angabe „Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug“ ersetzt.

9. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5 Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit“.

10. Vor § 19 wird der folgende § 18a eingefügt:

„§ 18a Beschäftigung

(1) Gefangene sind verpflichtet, die nach § 9 Absatz 2 zwingend vollzugserforderlichen Beschäftigungen auszuüben, soweit sie zu deren Verrichtung in der Lage sind. Im Übrigen gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Die Beschäftigung der Gefangenen umfasst

1. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
2. Arbeitstraining,
3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
4. Arbeit und
5. ein freies Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung.“

11. § 22 wird durch den folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22 Arbeit

Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Haftalltag zu strukturieren, um nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.“

12. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Wurden die Gefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb von einem Jahr nach seiner Entstehung erfolgt ist.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Arbeitszeit“ durch die Angabe „Beschäftigungszeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „ihr Arbeitsentgelt“ durch die Angabe „ihre Vergütung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- „(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens 2 Stunden im Monat. Kontakte der Gefangenen zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Gefangenen zu berücksichtigen.“
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Video-besuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.“
14. In § 27 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
15. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
16. § 30 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „im Telekommunikationsgesetz“ ersetzt.
17. In § 32 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
18. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert und unverzüglich weitergeleitet.“
- c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Gefangene durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Gefangenen verwahrt.“
19. In § 34 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
20. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
21. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
22. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) In dem neuen Satz 1 wird nach der Angabe „Langzeitausgang“ die Angabe „nach Absatz 1 Nummer 3“ eingefügt.
23. § 43 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Sofern fürsorgerechtliche Gründe nicht entgegenstehen, können die Gefangenen entlassen werden, wenn das Strafende
1. auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten fällt, an dem diesem Tag vorhergehenden Werktag, oder
 2. in die Zeit vom 8. Dezember bis zum 6. Januar fällt, an dem diesem Zeitraum vorhergehenden Werktag, sofern

sie sich zum Entlassungszeitpunkt mindestens 3 Monate ununterbrochen im Vollzug befinden.

24. In § 44 Satz 1 wird die Angabe „des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.
25. In § 46 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
26. In § 52 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
27. In § 53 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
28. § 55 wird durch den folgenden § 55 ersetzt:

„§ 55

Vergütung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 oder
3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13.

(2) Gefangene, die während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 bis 10 oder Maßnahmen, die Teil des Behandlungsprogramms der sozialtherapeutischen Abteilung sind, teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 bis 13 freigestellt werden, erhalten ihre Vergütung fort.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünfzigstel der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(4) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Gefangenen gestuft. Sie beträgt

1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.

(5) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.

(7) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen in Textform bekannt zu geben.

(8) Die Gefangenen, die an schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 21 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

(9) Unabhängig von einer Freistellung von der Beschäftigung nach § 24 Absatz 1 erhalten Gefangene für jeweils einen Monat zusammenhängender Ausübung einer Beschäftigung nach § 18a Absatz 2 eine Freistellung von einem Werktag. Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Zeiträume von weniger als 1 Monat bleiben unberücksichtigt. Nehmen die Gefangenen nicht innerhalb 1 Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen die Freistellung nach Satz 1 in Anspruch, so wird diese von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 Satz 4 ist ausgeschlossen,

1. bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen oder bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird oder
5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit als Ausgleichsschädigung zusätzlich einen Tagessatz nach Absatz 3 Satz 2 für jeden nicht anrechenbaren Freistellungstag. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 10 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung

bereits nach Verbüßung von jeweils 10 Jahren Freiheitsstrafe zum Eigengeld (§ 56) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden. § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.“

29. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

**„§ 55a
Zwecke der Vergütung**

Die Vergütung der Maßnahmen nach § 55 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Gefangenen zu einem verantwortlichen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Haftzeit. Die Vergütung ermöglicht den Gefangenen insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

**§ 55b
Ausfallentschädigung**

Soweit die Gefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach Absatz 1 gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 57 Absatz 3 gezahlt werden. § 57 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

30. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Hausgeld oder Haftkostenbeitrag“ durch die Angabe „Hausgeld, Resozialisierungsgeld oder Haftkostenbeitrag“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Gefangenen können über das Eigengeld verfügen. § 53 Absatz 2, § 59, § 60 und § 60a bleiben unberührt.“

31. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Gefangene gelten nicht als bedürftig, wenn ihnen ein Betrag nach Absatz 1 Satz 2 deshalb nicht zur Verfügung steht, weil sie innerhalb der letzten 3 Monate eine ihnen angebotene zumutbare Beschäftigung nicht angenommen haben oder eine ausgeübte Beschäftigung verschuldet verloren haben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „14 Prozent der Eckvergütung (§ 55 Absatz 2)“ durch die Angabe „12 Prozent der Eckvergütung (§ 55 Absatz 3)“ ersetzt.

32. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Hausgeld- und Eigengeldkonten“ durch die Angabe „Eigengeld-, Hausgeld- und Resozialisierungsgeldkonten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

33. In § 59 Absatz 1 wird die Angabe „drei Siebteeln“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

34. Nach § 60 wird der folgende § 60a eingefügt:

**„§ 60a
Resozialisierungsgeld**

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung (§ 23 Absatz 1) nachgehen, ist einmalig ein Resozialisierungsgeld zu bilden.

(2) Bis zum Erreichen des Maximalbetrages nach Absatz 4 werden hierfür monatlich 25 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung angespart.

(3) Für Gefangene, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, ist stattdessen eine angemessene monatliche Sparrate festzusetzen.

(4) Die angemessene Höhe des Resozialisierungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht überschreiten. Nach Erreichen der Höchstgrenze fällt der monatliche Sparanteil der Vergütung dem Eigengeld (§ 56) zu. § 87 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Das Resozialisierungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung und der Erleichterung der Wiedereingliederung der Gefangenen. Es kann für Zwecke der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die Gefangenen können bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Etwaige Guthaben zum Zeitpunkt der Entlassung sind an den Gefangenen auszuzahlen. § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Resozialisierungsgeld bei der Entlassung in die Freiheit den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.“

35. In § 61 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 55 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

36. In § 62 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „mutwilligen Selbstverletzung“ durch die Angabe „schuldhaften Selbstverletzung oder Selbstschädigung“ ersetzt.

37. In § 67 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

38. § 74 wird durch den folgenden § 74 ersetzt:

**„§ 74
Absuchung, Durchsuchung**

(1) Die Gefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln ab-

gesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Hafträume dürfen Gefangene nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Gefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 3 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Gefangene, deren amtlicher Personenstandeintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

39. In § 75 wird vor der Angabe „wenn in erhöhtem Maße“ die Angabe „insbesondere,“ eingefügt.

40. § 76 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Gefangenen dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

41. § 78 wird durch den folgenden § 78 ersetzt:

„§ 78

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Gefangene besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Gefangenen (Absonderung),

4. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,

5. Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und

6. Fesselung und die Fixierung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Gefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder anderer Menschen zu besorgen ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Gefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

(8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Gefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“

42. In § 79 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Fixierung“ die Angabe „im Sinne von § 78 Absatz 7“ eingefügt.

43. Nach § 80 wird der folgende § 80a eingefügt:

„§ 80a

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den monatlichen Taschengeldsatz nach § 55 Absatz 3 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Eingliederung der Gefangenen behindert würde.“

44. § 86 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 5 und 6 werden durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
 - „5. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs gemäß § 53 bis zu 3 Monaten,
 - 6. die Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts um bis zu 20 Prozent für bis zu 3 Monate,“.
- b) In Nummer 7 wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.
- c) In Nummer 8 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

45. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
 - „(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

46. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
 - „(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

47. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt“ durch die Angabe „festgehalten, in der insbesondere auch die Einlassung der Gefangenen vermerkt wird“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „ihm oder ihr“ durch die Angabe „dieser“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „vom Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „von der Anstaltsleitung“ ersetzt.

48. § 91 wird durch den folgenden § 91 ersetzt:

„§ 91 Beschwerderecht

- (1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in allen sie selbst betreffenden Angelegenheiten mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden.
- (2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich mit den sie selbst betreffenden Angelegenheiten an diese wenden können.
- (3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.“

49. § 95 wird durch den folgenden § 95 ersetzt:

„§ 95 Anstaltsleitung

- (1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (2) Die hauptamtliche Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt übertragen werden.“

50. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „ärztliche“ durch die Angabe „medizinische“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist“ durch die Angabe „nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist“ ersetzt.

51. In § 100 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

52. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 103 Beirat, Verordnungsmächtigung“.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

- „(5) Die Mitglieder des Beirats sind außerhalb ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle ihrer Natur nach vertraulichen Angelegenheiten, insbesondere Na-

men und Persönlichkeit der Gefangenen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.“

Artikel 3 **Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes** **Mecklenburg-Vorpommern²**

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 763), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 12 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 12 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten“.

- b) In der Angabe zu § 13 wird die Angabe „Ruhezeit“ durch die Angabe „Einschlusszeiten“ ersetzt.

- c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 4 **Beschäftigung, Bildung, Freizeit“.**

- d) Die Angabe zu § 24 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24 Beschäftigung“.

- e) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 25 Vergütung, Taschengeld, Verordnungsermächtigung
§ 25a Zwecke der Vergütung
§ 25b Ausfallentschädigung“.

- f) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 28 Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik“.

- g) Die Angabe zu § 34 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 34 Untersagung der Besuche“.

- h) In der Angabe zu § 35 wird die Angabe „Überwachung“ durch die Angabe „Durchführung“ ersetzt.

- i) Nach der Angabe zu § 40 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 40a Andere Formen der Telekommunikation“.

- j) In der Angabe zu § 47 wird die Angabe „Suchtmittelkonsum“ durch die Angabe „Suchtmittelgebrauch“ ersetzt.

- k) § 51 wird gestrichen.

- l) Nach der Angabe zu § 53 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 53a Ersatz von Aufwendungen“.

- m) Die Angabe zu Abschnitt 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 10 **Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde“.**

- n) Nach der Angabe zu § 65 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Aufhebung von Maßnahmen“.

- o) Die Angabe zu § 81 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger“.

- p) In der Angabe zu § 83 wird die Angabe „Mitverantwortung“ durch die Angabe „Interessenvertretung“ ersetzt.

- q) Die Angabe zu § 87 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 87 Beirat, Verordnungsermächtigung“.

- r) Die Angabe zu § 99 wird gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“

- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

3. § 11 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Untersuchungsgefangene unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicher-

² Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 4

heit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Gefangenen, abgewichen werden.“

4. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen in Gemeinschaft aufhalten.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden,

1. soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist,
2. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Untersuchungsgefangene zu befürchten ist oder
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.“

5. § 13 wird durch den folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Unterbringung während der Einschlusszeiten

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden in ihren Hafträumen einzeln untergebracht.

(2) Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Bei einer Gefahr für die Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(3) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.“

6. In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

7. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht einzukaufen. Die Anstalt wirkt auf ein Angebot hin, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt. Das Verfahren des Einkaufs regelt die Anstaltsleitung.

(3) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicher-

heit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.“

8. § 20 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Erkrankten Untersuchungsgefangene schwer oder versterben sie, werden die Angehörigen und die Verteidigerin oder der Verteidiger benachrichtigt. Dem Wunsch der Untersuchungsgefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.“

9. In § 21 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können die Untersuchungsgefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden. Dies gilt auch dann, wenn sie die Leistungen infolge einer schuldhaften Selbstverletzung oder Selbstschädigung erhalten.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

11. Die Überschrift des Abschnitts 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 4

Beschäftigung, Bildung, Freizeit“.

12. Die §§ 24 und 25 werden durch die folgenden §§ 24 bis 25b ersetzt:

„§ 24

Beschäftigung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht verpflichtet, eine Beschäftigung auszuüben. Ihnen soll nach Möglichkeit eine Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Beschäftigung auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Die Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen umfasst

1. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
2. Arbeitstraining,
3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
4. Arbeit und
5. ein freies Beschäftigungsverhältnis oder Selbstbeschäftigung.

(3) Nachweise über schulische und berufliche Maßnahmen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 25**Vergütung, Taschengeld, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder
3. Arbeitsentgelt für Arbeit.

(2) Die Bemessung der Vergütung sind 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünfzigstel der Eckvergütung; die Vergütung kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Untersuchungsgefangenen gestuft. Sie beträgt

1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.

(4) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.

(6) Die Höhe der Vergütung ist den Untersuchungsgefangenen in Textform bekannt zu geben.

(7) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(8) Untersuchungsgefangenen, denen keine Beschäftigung angeboten werden kann, kann auf Antrag zur Vermeidung einer unbilligen Härte ein Taschengeld gewährt werden. Das Taschengeld beträgt 12 Prozent der Eckvergütung. Eine unbillige Härte ist gegeben, wenn und solange Untersuchungsgefangenen im laufenden Monat ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes nicht aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht und sie diesen Betrag ohne ihr Verschulden auch von einer dritten Stelle nicht rechtzeitig erlangen können.

(9) Wurden die Untersuchungsgefangenen ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb von einem Jahr nach seiner Entstehung erfolgt ist.

§ 25a**Zwecke der Vergütung**

Die Vergütung ermöglicht den Untersuchungsgefangenen insbesondere die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

§ 25b**Ausfallentschädigung**

Soweit die Untersuchungsgefangenen durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Beschäftigung nach § 25 Absatz 1 gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Taschengeldes nach § 25 Absatz 8 gezahlt werden.“

13. § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:

„§ 28**Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik**

(1) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden zugelassen, wenn nicht Gründe des § 16 Satz 2 entgegenstehen und wenn feststeht, dass sie keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Die dazu erforderliche Überprüfung und etwa notwendige Änderungen werden durch die Anstalt auf Kosten der Untersuchungsgefangenen veranlasst. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden. § 40a bleibt unberührt.

(3) Die Untersuchungsgefangenen können auf Mietgeräte oder auf ein Haframmediensystem verwiesen werden. Die Anstalt kann die Bereitstellung und den Betrieb von Empfangsanlagen, die Bereitstellung, Vermietung oder Ausgabe von Hörfunk- und Fernsehgeräten sowie von anderen Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik einem Dritten gestatten oder übertragen.

(4) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.“

14. § 29 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu

helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.“

15. In § 30 Absatz 3 wird vor der Angabe „der Seelsorger“ die Angabe „die Seelsorgerin oder“ eingefügt.

16. Die §§ 33 bis 35 werden durch die folgenden §§ 33 bis 35 ersetzt:

„§ 33

Recht auf Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens 2 Stunden im Monat. Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen.

(2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstaltsleitung kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten erscheint und die Untersuchungsgefangenen hierfür geeignet sind.

(5) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

(6) Die Anstaltsleitung kann den Untersuchungsgefangenen gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.

§ 34

Untersagung der Besuche

Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. zu befürchten ist, dass Personen, die nicht Angehörige der Untersuchungsgefangenen im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Untersuchungsgefangenen haben oder
3. zu befürchten ist, dass Personen, die Opfer der vermeintlichen Straftat waren, durch die Begegnung mit den Un-

tersuchungsgefangenen in schädlicher Weise beeinflusst werden.

§ 35

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(2) Besuche werden regelmäßig beaufsichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Die Beaufsichtigung kann mit technischen Hilfsmitteln zur optischen Überwachung durchgeführt werden, wenn die Besucherinnen oder Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch erkennbar darauf hingewiesen werden. Die Anstaltsleitung kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht beaufsichtigt.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen oder Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen oder Notaren zur Erledigung einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden.

(6) Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies zum Schutz von Personen oder zur Verhinderung einer Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.“

17. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

18. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird vor der Angabe „Verteidigern“ die Angabe „Verteidigerinnen oder“ eingefügt.

19. Nach § 38 Absatz 3 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Untersuchungsge-

fangene durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Untersuchungsgefangenen verwahrt.“

20. In § 39 Absatz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

21. § 40 wird durch die folgenden §§ 40 und 40a ersetzt:

„§ 40 Telefongespräche

(1) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspersonen der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Die Kosten der Telefongespräche tragen die Untersuchungsgefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Der Besitz und die Benutzung von Geräten zur funkbasierten Übertragung von Informationen sind auf dem Anstaltsgelände verboten, soweit diese nicht dienstlich zugelassen sind. Die Anstaltsleitung kann abweichende Regelungen treffen. Die Anstalt darf technische Geräte betreiben, die

1. das Auffinden von Geräten zur Funkübertragung ermöglichen,
2. Geräte zur Funkübertragung zum Zwecke des Auffindens aktivieren können oder
3. Frequenzen stören oder unterdrücken, die der Herstellung oder Aufrechterhaltung unerlaubter Funkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Sie hat dabei die von der Bundesnetzagentur im Telekommunikationsgesetz festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb des Anstaltsgeländes dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 40a Andere Formen der Telekommunikation

Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Untersuchungsgefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“

22. § 43 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Untersuchungsgefangenen sind für das geordnete Zusammenleben in der Anstalt mitverantwortlich und müssen

mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu entwickeln und zu stärken. Die Untersuchungsgefangenen sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.“

23. § 44 wird durch den folgenden § 44 ersetzt:

„§ 44 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Hafträume dürfen Untersuchungsgefangene nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 3 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Untersuchungsgefangene, deren amtlicher Personenstandeintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Andere Untersuchungsgefangene dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene in der Regel bei der Aufnahme, nach Besuchskontakten sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

24. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Untersuchungsgefangenen dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

25. § 49 Absatz 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 8 ersetzt:

„(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Untersuchungsgefangenen eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder Dritten zu besorgen ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untersuchungsgefangenen liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

(8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untersuchungsgefangenen bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“

26. § 51 wird gestrichen.

27. In § 52 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Fixierung“ die Angabe „im Sinne von § 49 Absatz 7“ eingefügt.

28. Nach § 53 wird der folgende § 53a eingefügt:

„§ 53a Ersatz von Aufwendungen

Die Untersuchungsgefangenen können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, die Verletzung anderer Untersuchungsgefangener oder durch die Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

29. § 59 wird durch den folgenden § 59 ersetzt:

„§ 59 Schusswaffengebrauch

(1) Innerhalb der Anstalt ist der Gebrauch von Schusswaffen durch Bedienstete verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt davon unberührt.

(2) Außerhalb der Anstalt dürfen Schusswaffen nur bei Aus- und Vorführungen sowie bei Gefangenentransporten und nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den dazu bestimmten Bediensteten gebraucht werden.

(3) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Der Gebrauch gegen Personen ist nur mit dem Ziel, diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, und nur dann zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn eine Gefährdung Unbeteiligter nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Die Pflicht zur Androhung entfällt, wenn der Schusswaffengebrauch zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(5) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wiederzugreifen.

(6) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untersuchungsgefangene gewaltsam zu befreien.“

30. § 60 wird durch den folgenden § 60 ersetzt:

„§ 60 Voraussetzungen

(1) Soweit andere Formen der Konfliktregelung oder eine Verwarnung nicht ausreichen, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden, wenn die Untersuchungsgefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
4. in sonstiger Weise gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen, sich an deren Einbringung beteiligen, sie besitzen oder weitergeben,
6. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.“

31. § 61 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs oder anderer Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik bis zu 3 Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs bis zu 3 Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Aufenthalts in Gemeinschaft oder der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu 3 Monaten,
5. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs gemäß § 18 oder von Annehmlichkeiten gemäß § 19 bis zu 3 Monaten,
6. die Kürzung der Ausbildungsbeihilfe um bis zu 10 Prozent oder des Arbeitsentgelts um bis zu 20 Prozent für bis zu 3 Monate,
7. der Entzug der zugewiesenen Beschäftigung bis zu 4 Wochen und
8. der Arrest bis zu 3 Wochen.“

32. § 62 wird durch den folgenden § 62 ersetzt:

„§ 62

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu 6 Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die ihr zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Untersuchungsgefangenen getrennt von anderen Untersuchungsgefangenen untergebracht. Sie können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raums, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen. Die Rechte zur Teilnahme am Gottesdienst und auf Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.“

33. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

34. § 64 wird durch den folgenden § 64 ersetzt:

„§ 64 Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Hierbei sind sowohl belastende als auch entlastende Umstände zu ermitteln. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie werden darüber unterrichtet, welche Verfehlungen ihnen zur Last gelegt werden, und sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten, in der insbesondere die Einlassung der Untersuchungsgefangenen vermerkt wird.

(2) In geeigneten Fällen können zur Abwendung von Disziplinarmaßnahmen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und der vorübergehende Verbleib im Haftraum in Betracht. Erfüllen die Untersuchungsgefangenen die Vereinbarung, ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme aufgrund dieser Verfehlung unzulässig.

(3) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(4) Die Anstaltsleitung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die maßgeblich an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich dieser gegenüber zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Bei Schwangeren, stillenden Müttern oder bei Untersuchungsgefangenen, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, ist zusätzlich eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(5) Die Entscheidung über die Anordnung der Disziplinarmaßnahme wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn ansonsten die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.“

35. Die Überschrift des Abschnitts 10 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 10 Aufhebung von Maßnahmen, Beschwerde“.

36. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „den Anstaltsleiter“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Vertreter“ durch die Angabe „Bedienstete“ ersetzt.

37. Nach § 65 wird der folgende § 65a eingefügt:

**„§ 65a
Aufhebung von Maßnahmen**

- (1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzugs richtet sich nach den folgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.
- (2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.
- (3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
 - 1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
 - 2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
 - 3. Weisungen nicht befolgt werden.
- (4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die vollzuglichen Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen erheblich überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um insbesondere die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.“

38. In § 66 Absatz 1 wird nach der Angabe „Abschnitts“ die Angabe „vorbehaltlich des § 89c des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

39. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten kann über § 12 Absatz 2 hinaus auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist, schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind oder während der ersten 2 Wochen nach der Aufnahme.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ ersetzt.

40. In § 75 Absatz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

41. In § 76 Absatz 2 wird die Angabe „der Ruhe- und Freizeit“ durch die Angabe „und außerhalb der Einschlusszeiten“ ersetzt.

42. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung der Untersuchungsgefangenen gewährleistet ist. Dabei ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen für Beschäftigung, Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzuhalten.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Gefangenen“ durch die Angabe „Untersuchungsgefangenen“ ersetzt.

43. § 79 wird durch den folgenden § 79 ersetzt:

**„§ 79
Anstaltsleitung**

- (1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.
- (2) Die hauptamtliche Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt übertragen werden.“

44. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 81
Seelsorgerinnen und Seelsorger“.**

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Seelsorgerinnen oder Seelsorger werden im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Ministerium durch die jeweilige Religionsgemeinschaft im Haupt- oder Nebenamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgehelfer bedienen und diese von außen für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen hinzuziehen.“

45. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „ärztliche“ durch die Angabe „medizinische“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Krankenpflegegesetz“ durch die Angabe „Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist,“ ersetzt.

46. Die Überschrift des § 83 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 83

Interessenvertretung der Untersuchungsgefangenen“.

47. § 84 wird durch den folgenden § 84 ersetzt:

„§ 84

Hausordnung

Die Anstaltsleitung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.“

48. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 87

Beirat, Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Justizministerium“ durch die Angabe „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

49. § 99 wird gestrichen.

Artikel 4

**Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern³**

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Mai 2013 (GVOBl. M-V S. 348, 430), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 18 Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“.

- b) Die Angabe zu Abschnitt 5 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Abschnitt 5

Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifikierungsmaßnahmen, Arbeit“.

- c) Vor der Angabe zu § 20 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a Beschäftigung“.

- d) In der Angabe zu § 25 wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.

- e) Die Angabe zu § 60 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 60 Vergütung, Verordnungsermächtigung

§ 60a Zwecke der Beschäftigung

§ 60b Ausfallentschädigung“.

- f) Nach der Angabe zu § 65 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 65a Resozialisierungsgeld“.

- g) Nach der Angabe zu § 85 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 85a Ersatz von Aufwendungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“

- b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Untergebrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

3. In § 8 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 1 Nummer 8 und 9 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und am Arbeitstraining,

9. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifikierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,“.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Untergebrachte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt voneinander untergebracht.“

³ Ändert Gesetz vom 7. Mai 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 11

- b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Unterbringung zum Zweck der medizinischen Behandlung. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung nach Absatz 1 und 2 kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Unterbrachten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Unterbrachten und Gefangenen, abgewichen werden.“

6. § 18 wird durch den folgenden § 18 ersetzt:

„§ 18

Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie

Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Gefährlichkeit stehen.“

7. Die Überschrift zu Abschnitt 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Abschnitt 5

Beschäftigung, arbeitstherapeutische Maßnahmen, Arbeitstraining, schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Arbeit“.

8. Vor § 20 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a

Beschäftigung

(1) Den Unterbrachten soll Beschäftigung angeboten werden. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt. Nehmen sie eine Beschäftigung auf, gelten die festgelegten Beschäftigungsbedingungen. Im Interesse einer störungsfreien Organisation der Anstaltsbetriebe darf die Beschäftigung nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(2) Die Beschäftigung der Unterbrachten umfasst

1. arbeitstherapeutische Maßnahmen,
2. Arbeitstraining,
3. schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen,
4. Arbeit und
5. freie Beschäftigungsverhältnisse oder Selbstbeschäftigung.“

9. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:

„§ 23

Arbeit

Arbeit dient dazu, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Unterbrachten zu erhalten, zu vertiefen oder zu erweitern sowie den Vollzugsalltag zu strukturieren, um die Unterbrachten

zu befähigen, nach der Entlassung einer regelmäßigen und erwerbsorientierten Beschäftigung nachzugehen.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Arbeit“ durch die Angabe „Beschäftigung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wurden die Unterbrachten ein halbes Jahr lang beschäftigt, so können sie beanspruchen, 10 Beschäftigungstage von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Fehlzeiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Beschäftigungstagen führen zu einer Unterbrechung der Frist nach Satz 1. Eine Anrechnung von Fehlzeiten auf das Halbjahr findet nicht statt. Der Freistellungsanspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb 1 Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Arbeitszeit“ durch die Angabe „Beschäftigungszeit“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Arbeitsentgelt“ durch die Angabe „Vergütung“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird gestrichen.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Kontakte der Unterbrachten zu ihren minderjährigen Kindern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet. Ein familiengerechter Umgang zum Wohl der minderjährigen Kinder ist zu gestatten. Bei der Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten, namentlich der Besuchstage, Besuchszeiten und der Rahmenbedingungen der Besuche, sind die Bedürfnisse der minderjährigen Kinder der Unterbrachten zu berücksichtigen.“

- b) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Anstaltsleitung kann den Unterbrachten gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.“

12. In § 28 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

13. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden.“

- b) In Absatz 6 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

14. § 31 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „im Telekommunikationsgesetz“ ersetzt.

15. In § 33 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

16. Nach § 34 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Untergebrachte durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Untergebrachten verwahrt.“

17. In § 35 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

18. In § 36 Absatz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

19. In § 37 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

20. In § 49 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.

21. In § 58 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

22. § 60 wird durch die folgenden §§ 60 bis 60b ersetzt:

„§ 60

Vergütung, Verordnungsermächtigung

(1) Die Untergebrachten erhalten eine Vergütung in Form von

1. finanzieller Anerkennung für die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder einem Arbeitstraining nach § 9 Absatz 1 Nummer 8,
2. Ausbildungsbeihilfe für die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 9 oder
3. Arbeitsentgelt für Arbeit nach § 9 Absatz 1 Nummer 10.

(2) Untergebrachte, die während der Beschäftigungszeit an Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3, 4, 6 oder 7 teilnehmen und zu diesem Zweck von ihrer Maßnahme nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 bis 10 freigestellt werden, erhalten ihre Vergütung fort.

(3) Der Bemessung der Vergütung sind 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist ein Zweihundertfünfzigstel der Eckvergütung; die Vergütung wird nach einem Stundensatz bemessen.

(4) Die Vergütung wird nach der Art der Maßnahme und den für deren Erledigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Leistungen der Untergebrachten gestuft. Sie beträgt für

1. 75 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1,
2. 88 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2,
3. 100 Prozent der Eckvergütung für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 und
4. 112 Prozent der Eckvergütung für Tätigkeiten, die eine Ausbildung oder vergleichbare Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern.

(5) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten der Anforderungen, Vergütungsstufen und etwaiger Zulagen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Soweit Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, wird von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Vergütung als Arbeitnehmende erhielten.

(7) Die Höhe der Vergütung ist den Untergebrachten in Textform bekannt zu geben.

(8) Die Untergebrachten, die an einer Maßnahme nach § 22 teilnehmen, erhalten hierfür nur eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die außerhalb des Vollzugs aus solchem Anlass gewährt werden.

§ 60a

Zwecke der Vergütung

Die Vergütung der Maßnahmen nach § 60 Absatz 1 dient der Förderung der Anstrengungs- und Leistungsbereitschaft sowie der Befähigung der Untergebrachten zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Geld im Sinne einer sozial verantwortlichen Lebensführung während und nach der Vollzugszeit. Die Vergütung ermöglicht den Untergebrachten insbesondere das Ansparen eines angemessenen Resozialisierungsgeldes, die Teilnahme am Einkauf und die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen.

§ 60b

Ausfallentschädigung

Soweit die Untergebrachten durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Beschäftigung nach § 60 Absatz 1 gehindert sind, soll ihnen für jeden vollen entgangenen Beschäftigungstag eine Entschädigung in Höhe des

anteiligen Taschengeldes nach § 62 Absatz 2 gezahlt werden. § 62 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.“

23. In § 61 Absatz 1 wird nach der Angabe „Hausgeld“ die Angabe „oder Resozialisierungsgeld“ eingefügt.

24. § 62 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Taschengeld beträgt 16 Prozent der Eckvergütung (§ 60 Absatz 3).“

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Hausgeld- und Eigengeldkonten“ durch die Angabe „Eigengeld-, Hausgeld- und Resozialisierungsgeldkonten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

26. In § 64 Absatz 1 wird die Angabe „drei Siebteile“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.

27. Nach § 65 wird der folgende § 65a eingefügt:

„§ 65a Resozialisierungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Untergebrachten, die einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung nach § 23 Absatz 1 nachgehen, ist einmalig ein Resozialisierungsgeld zu bilden.

(2) Bis zum Erreichen des Maximalbetrages nach Absatz 4 werden hierfür monatlich 25 Prozent der in diesem Gesetz geregelten Vergütung angespart.

(3) Für Untergebrachte, die aus einem freien Beschäftigungsverhältnis, aus einer Selbstbeschäftigung oder anderweitig regelmäßige Einkünfte haben, ist stattdessen eine angemessene monatliche Sparrate festzusetzen.

(4) Die angemessene Höhe des Resozialisierungsgeldes soll das Vierfache der nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten monatlichen Regelsätze nicht überschreiten. Nach Erreichen der Höchstgrenze fällt der monatliche Sparanteil der Vergütung dem Eigengeld (§ 61) zu. § 92 Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Das Resozialisierungsgeld dient der Vorbereitung der Entlassung und der Erleichterung der Wiedereingliederung der Untergebrachten. Es kann für Zwecke der Eingliederung, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe oder zum Ausgleich von Tatfolgen genutzt werden. Die Untergebrachten können bereits vor der Entlassung über das Resozialisierungsgeld verfügen. Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar. Etwaige Guthaben zum Zeitpunkt der Entlassung sind an den Untergebrachten auszuzahlen. § 51 Absatz 4 und 5 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Resozialisierungsgeld bei der Entlassung in die Freiheit den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden, sofern dadurch die Wiedereingliederung nicht gefährdet wird.“

28. In § 72 Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 1901a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1827 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

29. § 79 wird durch den folgenden § 79 ersetzt:

„§ 79 Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untergebrachten, ihre Sachen und die Zimmer dürfen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln abgesucht und durchsucht werden. Bei der Durchsuchung der Zimmer dürfen Untergebrachte nicht zugegen sein. Die Durchsuchung der Untergebrachten darf nur von Personen des gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 2 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Untergebrachte, deren amtlicher Personenstandseintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Untergebrachten in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen oder Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.“

30. In § 80 wird vor der Angabe „wenn“ die Angabe „insbesondere“ eingefügt.

31. § 81 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Untergebrachten dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

32. § 83 wird durch den folgenden § 83 ersetzt:

„§ 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Untergebrachte besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten ge-

gen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Untergebrachten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Untergebrachten (Absonderung),
4. Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
6. Fesselung und die Fixierung.

(3) Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Untergebrachten eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder anderer Menschen zu besorgen ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer in der Person der Untergebrachten liegenden Gefahr unerlässlich ist.

(6) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untergebrachten kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(7) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

(8) Besteht die Gefahr der Entweichung, dürfen die Untergebrachten bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport gefesselt werden.“

33. In § 84 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Fixierung“ die Angabe „im Sinne von § 83 Absatz 7“ eingefügt.

34. Nach § 85 wird der folgende § 85a eingefügt:

„§ 85a Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untergebrachten können verpflichtet werden, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätz-

liche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den monatlichen Taschengeldsatz nach § 60 Absatz 3 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Eingliederung der Untergebrachten behindert würde.“

35. § 91 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu 3 Monaten,“.

36. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Resozialisierungsgeld hinzuzurechnen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

37. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt“.

38. § 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „festgelegt; die Einlassung der Untergebrachten wird vermerkt“ durch die Angabe „festgehalten, in der insbesondere die Einlassung der Untergebrachten vermerkt wird“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „dem Anstaltsleiter oder von der Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „der Anstaltsleitung“ ersetzt.

39. In § 96 Absatz 1 wird die Angabe „den Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „die Anstaltsleitung“ ersetzt.

40. § 100 wird durch den folgenden § 100 ersetzt:

„§ 100 Anstaltsleitung

Die Leitung der Anstalt, innerhalb derer die für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Abteilung eingerichtet ist, vertritt diese nach außen und trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug. Sie kann weitere Aufgabenbereiche auf die Leitung der für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmten Abteilung oder andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.“

41. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „ärztliche“ durch die Angabe „medizinische“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeführt werden, die eine Erlaubnis nach dem Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 259) geändert worden ist, besitzen.“

42. In § 105 Satz 1 wird die Angabe „Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin“ durch die Angabe „Die Anstaltsleitung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern⁴

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (GVBl. S. 302), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVBl. M-V S. 1254, 1292) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren, ärztliche Überwachung“.

2. § 4 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Arrestierten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung und sexuelle Identität, werden bei der Vollzugsgestaltung im Allgemeinen und im Einzelfall berücksichtigt.“

3. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Erhalt familiärer Bindungen ist zu unterstützen.“

4. In § 7 Absatz 5 wird die Angabe „Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsleitung)“ durch die Angabe „Vollstreckungsleitung“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Mitarbeiter“ durch die Angabe „Mitarbeitenden“ ersetzt.

6. § 9 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Arrestierte unterschiedlichen Geschlechts werden getrennt untergebracht. Von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Arrestierten, der Erreichung des Vollzugsziels und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, einschließlich der Bedürfnisse der übrigen Arrestierten, abgewichen werden.“

7. § 12 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Anstaltsleitung kann eine abweichende Regelung treffen. Für Reinigung und Instandsetzung eigener Kleidung haben die Arrestierten auf ihre Kosten durch Vermittlung der Anstalt zu sorgen.“

8. In § 13 Satz 1 wird die Angabe „junger Menschen“ gestrichen.

9. Nach § 16 Absatz 2 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Anstaltsleitung kann allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass eingehende Schreiben an Arrestierte durch Kopien zum Zwecke der Weitergabe ersetzt werden, soweit insbesondere wegen der Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Die Originalschreiben werden in der Habe der Arrestierten verwahrt.“

10. Nach § 17 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anstaltsleitung kann den Arrestierten gestatten, Besuche mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videobesuch) durchzuführen. Die Videobesuche werden nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet.“

11. Die §§ 23 und 24 werden durch die folgenden §§ 23 und 24 ersetzt:

„§ 23

Durchsuchung, Absuchung

(1) Die Arrestierten, ihre Sachen und die Arresträume können, auch mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung Arrestierter ist nur von Personen gleichen Geschlechts vorzunehmen. Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Arrestierten sowie der Belange der betroffenen Bediensteten von Satz 2 abgewichen werden. Entsprechendes gilt für Arrestierte, deren amtlicher Personenstandseintrag „divers“ ist oder keine Angabe zum Geschlecht enthält.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Arrestierter vorzunehmen. Entkleidungen erfolgen einzeln in einem geschlossenen Raum. Während der Entkleidung dürfen nur Personen des gleichen Geschlechts zugegen sein. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Die Entkleidung erfolgt regelmäßig in 2 Phasen. Das Schamgefühl ist zu schonen.

⁴ Ändert Gesetz vom 27. Mai 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 15

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass die Arrestierten in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern oder Besucherinnen sowie nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 24

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen, insbesondere den Einsatz geeigneter technischer Verfahren und technischer Mittel, zum Nachweis des Konsums von Suchtmitteln anordnen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Abweichend von Satz 2 sind Speicheltests unter Nutzung eines Mundschleimhautabstrichs zulässig. Die den Arrestierten dabei entnommenen Körperzellen dürfen nur für Zwecke der Entnahme zugrunde liegenden Maßnahme verwendet werden und sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

12. § 26 wird durch die folgenden §§ 26 und 26a ersetzt:

„§ 26

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, können gegen Arrestierte besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. Beobachtung der Arrestierten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. Trennung von allen anderen Arrestierten bis zu 24 Stunden (Absonderung),
4. Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden oder
5. Fesselung oder Fixierung.

(3) Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 sind ferner zulässig, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes von Arrestierten eine gegenwärtige Lebensgefahr oder schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der Arrestierten oder Dritter zu besorgen ist.

(4) Eine Fesselung ist zulässig, wenn es zur Abwehr einer Selbsttötung oder erheblichen Selbstverletzung oder bei erhöhter konkreter Gefahr der Entweichung anlässlich einer unaufschiebbaren Ausführung unerlässlich ist.

(5) In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Arrestierten kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Die Fesselung mindestens sämtlicher Gliedmaßen mittels spezieller Gurtsysteme oder anderer geeigneter Vorrichtungen an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen, (Fixierung) ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr unerlässlich ist.

§ 26a

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren, ärztliche Überwachung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 9 Satz 1 ordnet die Anstaltsleitung besondere Sicherungsmaßnahmen an; dies gilt auch für kurzfristige vorübergehende Fixierungen, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde unterschreiten. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden die Arrestierten ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme nach Absatz 7 eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Eine nicht nur kurzfristige Fixierung im Sinne von Absatz 6, die absehbar die Dauer von einer halben Stunde überschreitet, bedarf grundsätzlich der vorherigen richterlichen Anordnung durch das gemäß § 93 des Jugendgerichtsgesetzes zuständige Amtsgericht. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der Fixierung durch die Anstaltsleitung oder einen anderen zuständigen Bediensteten der Anstalt getroffen werden. Sofern nicht die in Satz 4 benannten Ausnahmen vorliegen, ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachträglich einzuholen. Eine richterliche Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn bereits zu Beginn einer solchen Fixierung abzusehen ist, dass die Entscheidung erst nach Wegfall des Grundes für die Fixierung ergehen wird, oder die Fixierung vor Herbeiführung der Entscheidung tatsächlich beendet und auch keine zeitnahe Wiederholung zu erwarten ist. Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Fixierung vor deren Erlangung beendet worden, ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 7 oder Absatz 9 Satz 2 wird den Arrestierten mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung aktenkundig gemacht. Bei einer Fixierung nach Absatz 7 oder Absatz 9 Satz 2 haben die Anstalten darüber hinaus die Anordnung und die dafür maßgeblichen Gründe zu dokumentieren. Im Übrigen sind bei allen Fixierungen der Verlauf, die Dauer, die Art der Überwachung und die Beendigung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer Fixierung, die nicht gerichtlich angeordnet wurde, sind die Arrestierten auf ihr Recht hinzuweisen, die Zulässigkeit der durchgeführten Maßnahme bei dem für die Überprüfung vollzuglicher Maßnahmen zuständigen Gericht überprüfen zu lassen; auch dieser Hinweis ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Anstalten haben besondere Sicherungsmaßnahmen in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen; dies gilt insbesondere bei Fixierungen.

(6) Unterbringungen nach Absatz 2 Nummer 4 werden auf die Höchstfrist nach Absatz 2 Nummer 3 nicht angerechnet. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 und 5 ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu berichten.

(7) Während der Absonderung und während der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum sowie während einer Fixierung sind die Arrestierten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Arrestierten fixiert oder in einer anderen Art vorübergehend gefesselt, sind sie durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sicht- und Sprechkontakt zu beobachten. Für diese Aufgaben dürfen bei einer Fixierung nur Bedienstete eingesetzt werden, die in diese Aufgaben eingewiesen worden sind.

(8) Sind die Arrestierten in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht oder gefesselt, sucht sie eine Ärztin oder ein Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Während einer Fixierung ist unverzüglich eine Ärztin oder ein Arzt herbeizuziehen. Satz 1 gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes sowie bei Bewegungen innerhalb der Anstalt.“

13. In § 30 Absatz 2 wird die Angabe „Vertreterinnen oder Vertreter“ durch die Angabe „Bedienstete“ ersetzt.

14. § 32 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Anstalt einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt. In diesem Fall bleibt die Regelung des § 85 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes unberührt mit der Maßgabe, dass für die Abgabe der Vollstreckung an die Stelle der oder des als Vollzugsleitung zuständigen Jugendrichterin oder Jugendrichters die oder der am Ort des Vollzugs nach der Geschäftsverteilung des betreffenden Amtsgerichts zuständige Jugendrichterin oder Jugendrichter tritt.“

Artikel 6 **Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes** **Mecklenburg-Vorpommern⁵**

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254) wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. Juni 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

1. In § 1 Absatz 3 wird die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2)“ gestrichen.

2. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach der Angabe „Maßnahmen“ die Angabe „entsprechend Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7 **Änderung der Justizvollzugsvergütungsverordnung⁶**

Die Justizvollzugsvergütungsverordnung vom 16. September 2013 (GVOBl. M-V S. 548) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5 **Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.“

Artikel 8 **Außerkrafttreten⁷**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 427), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1254, 1285) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2026 in Kraft.

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

⁵ Ändert Gesetz vom 21. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 18

⁶ Hebt VO vom 16. September 2013 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 10 - 1

⁷ Hebt Gesetz vom 14. Dezember 2007 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 312 - 3

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)

Zweite Verordnung zur Änderung der Bauzuständigkeitsverordnung***Vom 17. Juni 2026**

Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung verordnet aufgrund des § 4 Absatz 3 des Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltungsorganisationsgesetzes vom 24. September 2019 (GVOBl. MV S. 618), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. MV S. 764, 770) geändert worden ist, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages:

Artikel 1
Änderung der Bauzuständigkeitsverordnung

Die Bauzuständigkeitsverordnung vom 5. Februar 2020 (GVOBl. M-V S. 53), die durch die Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

- „b) Umsetzung Sicherheitskonzept 2. Maßnahmenpaket
1. Bauabschnitt Garderoben und Toilettenanlage sowie
2. Bauabschnitt Sanierung der Westbastion einschließlich der Nebenräume,“.

2. In Buchstabe j wird die Angabe „Hauptportal und“ durch die Angabe „Hauptportal,“ ersetzt.

3. Buchstabe k wird durch den folgenden Buchstaben k ersetzt:

„k) Gründungssanierung der Kaimauer und Ufersanierung,“.

4. Nach Buchstabe k werden die folgenden Buchstaben l und m eingefügt:

„l) Energetische Maßnahmen, Planung und Realisierung der energetischen Ertüchtigung von Fenstern und technischen Anlagen im Schweriner Schloss und

m) Bauunterhalt des Burggartens des Schweriner Schlosses.“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2026

Der Minister für Finanzen und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue

* Ändert VO vom 5. Februar 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 14 - 2

Zweite Verordnung zur Änderung der Apotheken- und Arzneimittelzuständigkeitslandesverordnung*

Vom 19. Juni 2026

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Apotheken- und Arzneimittelzuständigkeitslandesverordnung

Die Apotheken- und Arzneimittelzuständigkeitslandesverordnung vom 6. Juni 2008 (GVOBl. M-V S. 181), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 326, 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 3“ wird durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz,“.
 - c) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Medizinal-Cannabisgesetz.“
2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird zu § 2.
4. § 4 wird zu § 3 und in Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§§ 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2“ ersetzt.
5. § 5 wird zu § 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 19. Juni 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

* Ändert LVO vom 6. Juni 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 28

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Rostock und der Universität Greifswald, der Hochschule Neubrandenburg, der Hochschule Wismar und der Hochschule Stralsund für das Wintersemester 2026/2027 und das Sommersemester 2027 (Zulassungszahlenverordnung – ZulZVO M-V)

Vom 19. Juni 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 30 - 7

Aufgrund des § 7 Absatz 2 und 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVObI. M-V S. 651), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung der Hochschulen:

§ 1

(1) Für folgende in das Verfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (nachfolgend Stiftung genannt) einbezogene Studiengänge der Universität Rostock und der Universität Greifswald sowie deren Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden die nachfolgenden Zahlen der höchstens aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2026/2027 und das Sommersemester 2027 für das erste Fachsemester festgesetzt. Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden grundsätzlich nur zum Wintersemester aufgenommen, wenn keine Zulassungszahlen zum Sommersemester ausgewiesen sind.

(2) Für Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2026/2027 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Medizin (Staatsexamen)	221	191
Pharmazie (Staatsexamen)	)*	93
Zahnmedizin (Staatsexamen)	42	43

(3) Für Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind, werden für das Wintersemester 2026/2027 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

	Rostock	Greifswald
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	149	)*
Biodiversity, Ecology and Evolution (Master)	)*	20
Biologie (Bachelor)	)*	69
Biologie (Beifach im Lehramt)	0	)*
Biologie (Lehramt GRG)	74	)*
Biologie (Lehramt Sekundarstufe)	)*	50
Biowissenschaften (Bachelor)	74	)*
Englisch (Beifach im Lehramt)	0	)*
Englisch (Lehramt GRG)	68	)*
Geschichte (Beifach im Lehramt)	0	--
Geschichte (Lehramt GRG)	74	--
Humanbiologie (Bachelor)	)*	43
Humanbiologie (Master)	)*	23
Infection Biology and Immunology (Master)	)*	19
Integrative Zoologie (Master)	26	)*

Kommunikations- und Medienwissenschaft (Bachelor 2. Fach)	86	)*
Landscape Ecology (Master)	)*	35
Landschaftsökologie und Naturschutz (Bachelor)	)*	39
Lehramt an Grundschulen	150	80
davon Lehramt an Grundschulen mit Inklusionspädagogik	)#	25
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	35	)*
Meeresbiologie (Master)	25	)*
Molekularbiologie und Physiologie (Master)	)*	13
Psychologie (Bachelor)	)*	67
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	)*	45
Sozialkunde (Beifach im Lehramt)	0	)*
Politische Bildung/Sozialkunde (Lehramt GRG)	47	)*
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	33	)*
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	27	)*
Sport (Beifach im Lehramt)	0	)*
Sport (Lehramt GRG)	68	)*

(4) Für die nachfolgenden Studiengänge der Universität Greifswald werden für das Sommersemester 2027 für das erste Fachsemester folgende Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger festgesetzt:

- a) Studiengänge, die in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:
- Pharmazie (Staatsexamen) 93
- b) Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Stiftung einbezogen sind:
- Biodiversity, Ecology and Evolution (Master) 16
- Molekularbiologie und Physiologie (Master) 10

§ 2

(1) Für den nachfolgenden Studiengang an der Hochschule Stralsund wird die Zulassungszahl für das Wintersemester 2026/2027 für das erste Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Unternehmenssteuerrecht (Master)	Stralsund 40
----------------------------------	-----------------

§ 3

(1) Für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Weiterstudium im zweiten oder in einem höheren Fachsemester nur im Rahmen freierwerdender Studienplätze bis zur Auffüllgrenze neu aufgenommen. Die Auffüllgrenze ist die Differenz zwischen der jeweiligen Kapazitätsobergrenze für das betreffende Fachsemester und der Zahl der Studienplätze, die von den immatrikulierten Studierenden bis zum letzten Stichtag der Rückmeldung in Anspruch genommen werden.

(2) Ist die Zulassungszahl für das erste Semester in einem Studiengang unter Einbeziehung der Schwundquote erhöht worden, so erfolgt die Zulassung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Semester bis zu der Aufnahmekapazität, die sich bei gleichmäßiger Verteilung des Schwundes auf einzelne höhere Semester ergibt.

(3) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Wintersemester 2026/2027 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester	9. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	--	--		
Biologie (Lehramt GRG)	-/-	-/-	-/-	-/-
Biowissenschaften (Bachelor)	73	--		
Englisch (Lehramt GRG)	-/-	-/-	-/-	-/-
Geschichte (Lehramt GRG)	-/-	-/-	-/-	-/-
Integrative Zoologie (Master)	--			
Kommunikation und Medienforschung (Bachelor 2. Fach)	88	--		
Lehramt an Grundschulen (Lehramt GRG)	-/-	-/-	-/-	-/-
Medizinische Biotechnologie (Bachelor)	33	--		
Meeresbiologie (Master)	23			
Politische Bildung/Sozialkunde (Lehramt GRG)	-/-	-/-	-/-	-/-
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	24	--		
Soziologie (Bachelor 2. Fach)	23	--		
Sport (Lehramt GRG)	-/-	-/-	-/-	-/-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	37	37	37	36

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt	Klinischer Studienabschnitt			
3. Fachsemester	1. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	5. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester
219	234	217	218	214

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	3. Fachsemester	5. Fachsemester	7. Fachsemester	9. Fachsemester
Psychologie (Bachelor)	67	61		
Klinische Psychologie und Psychotherapie (Master)	40			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	45	43	42

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt

3. Fachsemester
196

Klinischer Studienabschnitt

1. klinisches Fachsemester	3. klinisches Fachsemester	5. klinisches Fachsemester	7. klinisches Fachsemester
144	146	143	135

(4) Für nachfolgende Studiengänge werden für das Sommersemester 2027 Kapazitätsobergrenzen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge der Universität Rostock (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester	8. Fachsemester	10. Fachsemester
Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)	124	--	--		
Biologie (Lehramt an GRG)	63	-/-	-/-	-/-	-/-
Biowissenschaften (Bachelor)	71	--	--		
Englisch (Lehramt GRG)	66	-/-	-/-	-/-	-/-
Geschichte (Lehramt GRG)	59	-/-	-/-	-/-	-/-
Integrative Zoologie (Master)	26	--			
Kommunikation und Medienwissenschaften (Bachelor 2. Fach)	79	--	--		
Lehramt an Grundschulen	129	-/-	-/-	-/-	-/-
Medizinische Biotechnologie (Master)	33	--	--		
Meeresbiologie (Master)	24	--			
Politische Bildung/Sozialkunde (Lehramt GRG)	40	-/-	-/-	-/-	-/-
Soziologie (Bachelor 1. Fach)	28	--	--		

Soziologie (Bachelor 2. Fach)	24	--	--		
Sport (Lehramt GRG)	62	-/-	-/-	-/-	-/-
Zahnmedizin (Staatsexamen)	37	37	37	37	

b) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Rostock

Vorklinischer Studienabschnitt		Klinischer Studienabschnitt		
2. Fachsemester	4. Fachsemester	2. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester
218	219	217	218	214

c) Studiengänge der Universität Greifswald (außer Studiengang Medizin)

	2. Fachsemester	4. Fachsemester	6. Fachsemester	8. Fachsemester	10. Fachsemester
Psychologie (Bachelor)	71	67	58		
Psychotherapie (Master)	45	38			
Zahnmedizin (Staatsexamen)	43	43	45	43	41

d) Studiengang Medizin (Staatsexamen) an der Universität Greifswald

Vorklinischer Studienabschnitt
2. Fachsemester 4. Fachsemester
190 196

Klinischer Studienabschnitt

2. klinisches Fachsemester	4. klinisches Fachsemester	6. klinisches Fachsemester	8. klinisches Fachsemester
144	146	143	135

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung vom 11. Juli 2025 (GVBl. M-V S. 395) außer Kraft.

Schwerin, den 19. Juni 2026

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

)* Dieser Studiengang wird nicht angeboten.

-- Dieser Studiengang ist nicht zulassungsbeschränkt.

-/- Eine Zulassung für diesen Studiengang erfolgt in diesem Semester nicht.

Ein Zulassungszahl wird nicht separat festgesetzt.

